

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Christoph Hild

Telefon: +49 30 20225-5260

Fax: +49 30 20225-5345

E-Mail: christoph.hild@dsgv.de

Berlin, 24. Mai 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Zu Artikel 8 Nr. 4:

Verlängerung des Abwicklungszeitraums für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre (§ 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG)

Wir bitten um Präzisierung, wie die Verlängerung der Abwicklungsfrist von fünf auf zehn Jahre für die Fonds umgesetzt werden soll, bei denen der fünfjährige Abwicklungszeitraum bereits abgelaufen ist.

Beispiel:

Beginn des Abwicklungszeitraums: 1.1.2018

Ende des Abwicklungszeitraums: 31.12.2023

Lebt der Abwicklungszeitraum für diesen Fonds wieder auf, so dass auch für diese Fonds ein 10-jähriger Abwicklungszeitraum gilt? Oder bleiben bereits geschlossene Abwicklungszeiträume auch geschlossen?

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, ggf. in der Entwurfsbegründung.

Zu Artikel 9 Nr. 1:

Abgabefrist für die steuerliche Schlussbilanz nach dem Übertragungstichtag (§ 3 Absatz 2a (neu) UmwStG)

Die Neuregelung in § 3 Absatz 2a (neu) UmwStG, wonach die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft a) elektronisch und b) innerhalb von 14 Monaten nach dem steuerlichen Übertragungstichtag einzureichen ist, ist sowohl dogmatisch als auch aus praktischer Sicht verbesserungsbedürftig. Laut Gesetzesbegründung lehnt sich die 14-Monats-Frist an die Steuererklärungsfrist für beratene Steuerpflichtige an. Hierbei wurde aber offenbar vergessen, dass in den letzten Jahren pandemiebedingt verschiedene Verlängerungen der regulären Abgabefrist bestimmt wurden. Niemand kann voraussagen, was in den nächsten Jahren an Krisensituationen passiert und ggf. wieder zu Veränderungen der Abgabefristen führen wird. Sinnvoll wäre daher ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige. Ansonsten müsste im Einzelfall ggf. die umwandlungssteuerrechtliche Schlussbilanz eher abgegeben werden als die reguläre Jahresabschlussbilanz und die Steuererklärung.

Petition:

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz nach dem steuerlichen Übertragungstichtag sollte im Rahmen eines dynamischen Verweises flexibel ausgestaltet werden, um (temporäre) Veränderungen bei den Steuererklärungsfristen nachzuvollziehen.

Zu Artikel 12 Nr. 11 Buchst. b):

Schaffung der Möglichkeit zur Übertragung der IBAN an das BZSt auch für minderjährige Personen (§ 139b Abs. 10 Satz 1 AO-E)

Durch die Neufassung von § 139b Abs. 10 Satz 1 AO soll es auch minderjährigen Personen, die kein Kindergeld erhalten ermöglicht werden, ihre IBAN freiwillig an das BZSt zu übermitteln. Welche

Fallzahlen hier erwartet werden, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor. Die Neufassung soll gemäß Artikel 44 Abs. 1-E am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Neuregelung verkompliziert die bereits laufende Umsetzung der Anforderung aus § 139b Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 AO für die Kreditwirtschaft. Diese muss ein geeignetes Verfahren für die Übermittlung der IBAN von Kunden bereitstellen und ist bemüht, dies möglichst zeitnah umzusetzen. Hierbei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass in § 139b Abs. 10 Satz 1 AO drei gleichwertige Übermittlungswege genannt sind und neben den Kreditinstituten auch die steuerlichen Berater verpflichtet sind und nicht zuletzt die Finanzverwaltung selbst ein sicheres Verfahren zur Übermittlung bereitstellen muss.

Petition:

Es muss sichergestellt werden, dass alle drei vom Gesetzgeber als gleichwertig angesehenen Übermittlungswege den Bürgern gleichzeitig alternativ zur Verfügung stehen, um ein Ungleichgewicht zu Lasten der Kreditwirtschaft zu vermeiden.

Zu Artikel 12 Nr. 23

Anpassung von Bußgeldern nach der FATCA-USA-UmsV an Bußgelder nach dem FKAustG (§ 379 Absatz 4 und Absatz 8 – neu –)

Mit der neuen Regelung soll das Bußgeld für einen Verstoß gegen die Meldepflichten nach der FATCA-USA-UmsV an den Bußgeldrahmen von CRS angepasst werden. Eine solche Anpassung ist aus unserer Sicht weder geboten noch erforderlich:

FATCA und CRS sind unabhängig voneinander zu betrachten. Die unterschiedliche Bußgeldandrohung ergibt sich daraus, dass bei CRS ein Verstoß gegen Meldepflichten im Hinblick auf über 100 teilnehmende Staaten im Raume steht, während es bei FATCA um einen Verstoß nur im Hinblick auf einen Staat geht – namentlich die USA. Daher ist der de lege lata niedrigere Bußgeldrahmen bei FATCA angemessen.

Ein weitaus stärkeres Argument gegen eine Erhöhung des Bußgeldrahmens ergibt sich daraus, dass die "gebotene Abschreckungswirkung" bei FATCA nicht aus der Höhe des Bußgelds herrührt, sondern vielmehr daraus, dass sich die USA im FATCA-Abkommen vom 10. Oktober 2013 vorbehalten haben, ein solches "deutsches Finanzinstitut als ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut" zu betrachten (vgl. Artikel 5 Abs. 2 Buchst b) des o.g. FATCA-Abkommens mit den USA). Dies bedeutet, dass das betreffende Finanzinstitut einem Quellensteuerabzug von 30 % auf alle Zahlungen unterliegt, die als Ertrag aus den USA bei ihm eingehen. Zudem veröffentlicht der IRS nach Artikel 5 Abs. 2 b) des Abkommens eine Liste der Institute, die aus seiner Sicht die vereinbarten Regeln nicht einhalten (sog. erhebliche Nichteinhaltung).

Diese Drohung mit einem 30%igen Quellensteuereinbehalt sowie die "öffentliche Brandmarkung" auf einer IRS-Liste entfaltet bei allen – nicht nur deutschen – Instituten eine solch hohe Abschreckungswirkung, dass es der Anhebung des nationalen Bußgeldrahmens nicht bedarf. Die – nur auf den ersten Blick erhöhend an das FKAustG anzugleichende – Bußgeldandrohung ist daher u. E. weder geboten noch erforderlich.

Petition:

Wir bitten darum, Art. 12 Nr. 23 zu streichen, da es dessen nicht bedarf.

Zu Artikel 20 Nr. 7 Buchst. b):

Anwendbarkeit des Umsatzschlüssels zur Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG-E):

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich ist, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden. Inhaltliche Änderungen sollen mit der Neuformulierung nicht verbunden sein (Begründung S. 189).

Bisher werden in der Kreditwirtschaft verschiedene Aufteilungsmodelle angewendet. Teilweise kommt das sog. Margenmodell (vgl. Schreiben des BMF vom 12.04.2005 an die Verbände, Az. IV A 5 – S 7306 – 5/05) zur Anwendung, aber auch Umsatzschlüssel in verschiedenen Ausprägungen (bestätigt durch BFH vom 23.10.2019, Az. XI R 18/17, BStBl II 2022, 782). Es ist zunächst die Aufgabe des Steuerpflichtigen, den nach seiner Auffassung sachgerechten Aufteilungsschlüssel zu wählen.

Petition:

Die als Konkretisierung bezeichnete Neuformulierung darf nicht dazu führen, dass zukünftig nur noch von der Finanzverwaltung vorgegebene Aufteilungsmodelle, z. B. der sog. Margenschlüssel, als präzisere wirtschaftliche Zuordnungsmethode anerkannt werden. Wir bitten um eine Klarstellung dazu zumindest in der Gesetzesbegründung.

Zu Artikel 21 Nr. 4 Buchst. a):

Steuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber (§ 4 Nr. 8a UStG-E)

Mit den in Artikel 21 Nr. 4 vorgesehenen Änderungen des § 4 Nr. 8 Buchst. a und Buchst. g UStG werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten von der Umsatzsteuer befreit sind.

Wir begrüßen die geplante Gesetzesänderung sehr. Denn anders als andere EU-Mitgliedstaaten hat Deutschland die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten im offenen Konsortialkreditgeschäft bislang umsatzsteuerpflichtig behandelt und geht damit derzeit einen Sonderweg, der zu einer Kostenbelastung deutscher Kreditinstitute mit Umsatzsteuer führt. Mit der Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschriften auch auf Verwaltungsleistungen des Konsortialführers werden die Wettbewerbsnachteile gegenüber Kreditinstituten aus anderen EU-Mitgliedstaaten endlich beseitigt und ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen der Konsortialführer erreicht.

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz war diese erforderliche Anpassung an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie bereits schon einmal vorgesehen. Diese für den Finanzplatz Deutschland wichtige

Änderung wurde dann aus rein fiskalischen Gründen wieder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen und so keine Angleichung an das europäische Recht vorgenommen. Die Wettbewerbsverzerrungen, die durch die bisherige umsatzsteuerliche Beurteilung in Deutschland entstanden sind, wurden daher fortgeführt. Die zum Zukunftsfinanzierungsgesetz angegebenen Mindereinnahmen von 100 Millionen Euro jährlich konnten nicht nachvollzogen werden und waren nach unserer Erkenntnis deutlich zu hoch angesetzt. Zudem muss aus unserer Sicht berücksichtigt werden, dass durch den nachteiligen Wettbewerbseffekt dem deutschen Fiskus Ertragsteuern aus unterbliebenen Finanzierungen entgehen.

Eine Beibehaltung des Status quo wäre nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditinstitute gegenüber Kreditinstituten aus anderen EU-Mitgliedstaaten und damit nachteilig für den Finanzstandort Deutschland. Daher sollte die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers unbedingt verabschiedet werden.

Petition:

Wir bitten um Umsetzung der vorgesehenen Änderungen von Artikel 21 Nr.4. Auch wenn es sich bei den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen des § 4 Nr. 8 Buchst. a und Buchst. g UStG nur um eine korrekte und vollständige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben handelt, möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass ein ergänzendes BMF-Schreiben die Rechtssicherheit erhöhen würde, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Abgrenzungsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Verwaltungsleistungen des Konsortialführers zu den Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer.

Zu Art. 21 Nr. 4 Buchst. a):

Umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeit des Pfandbrieftreuhänders und des Verwalters eines Refinanzierungsregisters

Die Aufgaben des Pfandbrieftreuhänders sind im Pfandbriefgesetz normiert (§ 8 PfandBG). Gleiches gilt für seine Vergütung (§ 11 PfandBG). Deren Höhe wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzt. Allein die Auszahlung des festgesetzten Betrages erfolgt durch die Pfandbriefbank. Die parallelen Vorschriften zum Verwalter eines Refinanzierungsregisters finden sich in den §§ 22g und 22i KWG.

Die in Rede stehenden Vergütungen des Pfandbrieftreuhänders und des Verwalters eines Refinanzierungsregisters sind weder von der konkreten zeitlichen Inanspruchnahme oder der Schwierigkeit der einzelnen Fallgestaltungen noch in irgendeiner Weise vom wirtschaftlichen Erfolg des Kreditinstituts abhängig. Auch besteht keinerlei Verlustrisiko.

Die genannten Personen erbringen keine selbstständige und damit auch keine umsatzsteuerbare Leistung. Daher ist die spezifische Position sowohl des Pfandbrieftreuhänders als auch des Refinanzierungsregisterverwalters anhand der neueren Rechtsprechung des EuGHs zu beurteilen. Gemäß dieser sind selbst Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder nicht selbständig tätig. Eine Rechtsauffassung, die inzwischen bestätigt wurde durch das EuGH-Urteil „IO“ und die Entscheidung zu Verwaltungsräten nach luxemburgischem Recht (EuGH-Urteil v. 21.12.2023 – C-288/22 – „TP“). Danach erfolgt bei einer derartigen Sachlage keine umsatzsteuerbare Erbringung von Leistungen.

Im Zuge der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zu § 4 Nr. 8 a) und g) UStG sollte daher eine gesetzliche Regelung in § 4 Nr. 8 UStG geschaffen werden, wonach derartige Umsätze als notwendiger Bestandteil der (steuerfreien) Leistung „Kreditvergabe“ ebenfalls steuerbefreit sind.

Petition:

In Art. 21 sollten unter Nr. 4 zu § 4 Nr. 8 UStG die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Vergütung des Pfandbrieftreuhänders nach § 7 ff. Pfandbriefgesetz und auf die Vergütung des Refinanzierungsregisterverwalters nach § 22e ff. KWG ausgedehnt werden.

Zu Artikel 21 Nr.4 Buchst. b):

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG-E)

Durch die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG soll die Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) in das nationale Umsatzsteuerrecht übernommen werden. Zudem soll die Vorschrift an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH angepasst werden. Diese Zielsetzungen werden von uns vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Kreditwirtschaft zahlreiche Fortbildungseinrichtungen und Akademien entsprechende Leistungen erbringen, grundsätzlich begrüßt. Allerdings erfüllt die vorgesehene Regelung nicht die Erwartungen im Hinblick auf die Schaffung größerer Rechtssicherheit und die Bemühung um eine richtlinienkonforme Umsetzung der Steuerbefreiung.

Im Wesentlichen bringt die Neufassung folgende Abweichungen zur bisherigen Fassung der Steuerbefreiung:

a) Nach § 4 Nr. 21 UStG-E ist für die Steuerfreiheit der Bildungsleistungen nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht mehr erforderlich. Auch wenn diese Neuregelung als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Rechtsweges grundsätzlich zu begrüßen ist, möchten wir zu bedenken geben, dass zukünftig diejenige Behörde, die für die Steuerfestsetzung verantwortlich ist, auch die Grundlagen der Steuerbefreiung prüft und diese Prüfung möglicherweise an fiskalischen Gesichtspunkten orientiert. An die Stelle des in der Praxis gut funktionierenden Systems der Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde tritt ein Verfahren bei dem die Voraussetzungen für das Eingreifen der Steuerbefreiungsvorschrift erst nachträglich im Rahmen der Veranlagung nachgewiesen werden muss. Das bedeutet, an die Stelle eines Verfahrens mit einer bereits im Vorfeld bestehenden Planungssicherheit für die Akademien, deren Kunden und die Referenten tritt ein nachgelagertes Verfahren mit erheblichen Rechtsunsicherheiten durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe. Nicht bei allen Angeboten ist eine klare Abgrenzung zwischen Ausbildung, Fortbildung, Beratung, Betreuung oder Coaching möglich.

Da die Nacherhebung einer ggf. später anfallenden Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger ist nicht immer durchsetzbar ist, haben die Einrichtungen ein berechtigtes Interesse daran, schon vorher Rechtssicherheit für Ihre Angebote zu haben. Wird das Bescheinigungsverfahren abgeschafft, entfällt die bestehende Verfahrensklarheit und Verfahrenssicherheit. Umfangreiche Neubewertungen, z.B. im Rahmen einer Außenprüfung können dann schnell existenzbedrohend werden.

Um den berechtigten Interessen der Finanzverwaltung gerecht zu werden und gleichzeitig die bisher

bestehende Verfahrensklarheit beizubehalten, ist es unseres Erachtens sinnvoll, ein modifiziertes Bescheinigungsverfahren durch die Finanzverwaltung einzuführen. Wir schlagen daher vor, in diesem Falle eine der lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) vergleichbare Regelung gesetzlich zu verankern. Zumindest sollte der Umfang der Neuregelung auf die Sachverhalte beschränkt werden, in denen die Anforderung einer Bescheinigung als nicht richtlinienkonform angesehen wird und Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2015)2011) ist. Dies betrifft nur Art. 132 (1) j) MwStSystRL, nämlich den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht. Für die in Art. 132 (1) i) MwStSystRL genannten Dienstleistungen nicht öffentlicher Einrichtungen ist eine anerkannte vergleichbare Zielsetzung ein Tatbestandsmerkmal, so dass hierfür das bisherige Bescheinigungsverfahren weiter aufrechterhalten werden kann.

b) Nach der Neufassung muss künftig auch zwischen Ausbildung bzw. beruflicher Umschulung und Fortbildung unterschieden werden. Als neues Tatbestandsmerkmal für die Umsatzsteuerfreiheit der Fortbildung nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG-E ist zu beachten, dass Leistungen der Fortbildung nur dann befreit sind, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen ausweislich der Gesetzesbegründung nicht verteilt werden, sondern müssen zur Durchführung ihrer Leistungen verwendet werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist dem deutschen Umsatzsteuergesetz bisher fremd. Eine ausreichende Begründung warum diese nicht zwingend umzusetzende Vorschrift (Art. 133 a) MwStSyst-RL ist eine Kannvorschrift) nunmehr durch Ausübung des Wahlrechts ins Gesetz aufgenommen werden soll, liefert die Gesetzesbegründung nicht. Vielmehr schließt nach der Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 28. November 2013, Rs. C-319/12, Rz. 26 ff.) der gewerbliche Charakter einer Tätigkeit nicht aus, dass es sich dabei um eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit im Sinne des Artikels 132 MwStSystRL handelt. Der Begriff der Einrichtung umfasst insofern auch private Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht.

Dies entspricht auch dem allgemeinen Ziel der Befreiung, nämlich der Kostenreduzierung für Bildungsleistungen (s. o., Rz. 26). Die geplante Einschränkung ist darüber hinaus für die Praxis nicht anwendbar bzw. in sich widersprüchlich. Laut der Gesetzesbegründung (S. 198) darf die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstreben, wobei sämtliche Tätigkeiten dieses Unternehmers zu berücksichtigen sind. Dies ist unlogisch. Wenn eine Fortbildungseinrichtung neben dem umsatzsteuerfreien Bereich auch z. B. einen Beherbergungsbetrieb unterhält, der auch bisher schon umsatzsteuerpflichtig behandelt wurde, hat unseres Erachtens die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht in diesem Bereich keine Bedeutung für den umsatzsteuerfreien Bereich.

Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann laut Gesetzesbegründung aber auch vorliegen, wenn systematisch danach gestrebt wird Überschüsse zu erwirtschaften, welche die Einrichtung anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnimmt oder an Mitglieder oder Gesellschafter verteilt (S.199).

Was ist der Unterschied zwischen systematischer Gewinnerzielungsabsicht und systematischer Überschusserzielungsabsicht? Kommt es nur darauf an, dass etwaige Gewinne thesauriert oder reinvestiert werden? Wird die Fortbildungseinrichtung in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben und eine Überschusserzielung durch die entsprechende Festlegung der zu zahlenden Gebühren vermieden, gerät die Gesellschaft in die Gefahr des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zu diesen grundlegenden Fragen muss der Gesetzestext eine Antwort geben, zumindest aber muss die Gesetzesbegründung den Betroffenen eine rechtssichere und klare Entscheidungsgrundlage bieten.

Sollte der Gesetzgeber an dieser Einschränkung festhalten ist auch zu bedenken, dass in Fällen, in denen kein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger möglich ist (Privatpersonen oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer), die Regelung zu einer Verteuerung von Fortbildungsleistungen führt. Dies ist insbesondere bei privat getragenen Fortbildungskosten, Volkshochschulkursen aber auch bei Fortbildungen in der Finanzwirtschaft der Fall. Das übergeordnete Interesse Bildungsleistung nicht unnötig zu verteuern und gewerbliche Bildungseinrichtungen im Einzelfall gezielt zu besteuern, könnte durch die unten wiedergegebene Alternativformulierung für § 4 Nr. 21 a Satz 2 UStG-E erreicht werden.

Technisch wird dies durch eine widerlegbare Vermutung sichergestellt. Die Widerlegung der Vermutung kann nach der von uns vorgeschlagenen Formulierung nur durch die Bildungseinrichtung selbst erfolgen, indem diese den Nachweis über die Gewinnerzielungsabsicht erbringt. Fehlt dieser Nachweis, geht das Gesetz automatisch von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht aus und die Bildungsleistung bleibt steuerfrei. Wird der Nachweis durch den Unternehmer erbracht, kommt es zur Umsatzsteuerpflicht und der Unternehmer kann für Eingangsleistung den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Formulierungsvorschlag für § 4 Nr. 21 a Satz 2 UStG-E:

„Fortbildung und die damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht wird, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Von einer Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann auszugehen, sofern die Einrichtung eine Gewinnerzielungsabsicht nachweist.“

c.) Wir gehen davon aus, dass bisher bestehende Bescheinigungen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG ihre Bindungswirkung verlieren. Dies wäre nach Art. 44 Absatz 7 des Entwurfs bereits zum 01.01.2025 der Fall. Bildungsträger könnten sich daher nicht mehr für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung auf bereits erwirkte Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde berufen. Um eine geregelte Übergangszeit für die Bildungseinrichtungen sicherzustellen, schlagen wir eine Übergangsregelung vor, wonach bestehende Bescheinigungen weiterhin Bindungswirkung entfalten, sofern die Bildungseinrichtungen bis zum Inkrafttreten der Regelung eine Auskunft beim zuständigen Finanzamt über die umsatzsteuerliche Handhabung beantragt. Die Bindungswirkung soll in diesen Fällen erst dann mit Wirkung für die Zukunft entfallen, wenn sich das Finanzamt äußert. Hierdurch kann das Finanzamt in kritischen Fällen – durch zeitnahe Bearbeitung – eine nach Auffassung der Finanzverwaltung zutreffende Umsatzsteuerbesteuerung sicherstellen.

Petition:

Der Umfang der Neuregelung sollte auf die Sachverhalte beschränkt werden, in denen die Anforderung einer Bescheinigung als nicht richtlinienkonform angesehen wird und Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (INFR(2015)2011) ist. Dies betrifft nur Art. 132 (1) j) MwStSystRL, nämlich den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Übrigen das bisherige Bescheinigungsverfahren durch ein der lohnsteuerrechtlichen Anrufungsauskunft nach § 42e EStG entsprechendes Verfahren ersetzt werden. Ist der Gesetzgeber hierzu nicht bereit, sollte zumindest eine der Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer vergleichbare Regelung zur frühzeitigen Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung eingeführt werden. Diesbezüglich ist aus unserer Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und eines möglichst reibungslosen Übergangs auf das neue Recht eine klare Übergangsregelung erforderlich.

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale für eine umsatzsteuerfreie Fortbildungsleistung sollte auf die Übernahme von Art. 133 a) MwStSystRL verzichtet werden. Zumindest muss diese Einschränkung so klar formuliert werden, dass die Betroffenen ihre Reichweite sicher beurteilen können. Hierzu wären auch genauere Ausführungen in der Gesetzesbegründung hilfreich. Alternativ hierzu sollte erwogen werden, den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Voraussetzungen für eine Umsatzbesteuerung im Einzelfall nachzuweisen.

Zu Artikel 30 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes Nr. 6 und Nr. 7, Nr. 9 a) cc)

Zwar werden durch die Neuregelung die Angaben, die Banken gegenüber der Finanzverwaltung im Falle fehlender Selbstauskünfte machen müssen, konkretisiert, was im Hinblick auf sich daran anschließende neu zu schaffende Bußgeldvorschriften geboten erscheint.

Wir merken jedoch kritisch an, dass die geplanten Regelungen zu weiteren Meldepflichten der Banken und damit zu weiterer Bürokratie führen. Das BZSt hat im Rahmen seiner Prüfungskompetenz ohnehin die Möglichkeit und wendet diese ebenso praktisch an, auch im Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind, namentlich ob ein Grund dafür vorlag, dass keine Selbstauskunft eingeholt werden konnte bzw. deren Prüfung unzumutbar war oder das Abverfügungsverbot eingehalten wurde und eine Rückzahlung erfolgt ist.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass ein amtlich vorgeschriebener Datensatz zur Meldung fehlender Selbstauskünfte inhaltlich nicht über die gesetzlich geforderten Angaben hinausgehen darf. Beispielsweise werden im aktuellen Online-Formular des BZSt gesetzlich nicht geforderte Angaben wie z.B. das Datum der Aufforderung zur Selbstauskunft verlangt.

Auch die mit den weiteren Angaben verbundene neu geplante Bußgeldandrohung in § 28 FKAustG (Nr. 9) a) cc) Nr. 8) führt unseres Erachtens eher zu einer Belastung der Kommunikation mit dem BZSt. Denn Banken müssen stets fürchten, Bußgelder auferlegt zu bekommen, statt ggf. selbst erkannte Fehler mit der Finanzverwaltung offen zu erörtern und ggf. zu berichtigen. Denn schon die Androhung, dass die Prüfung eines Bußgeldverfahrens eingeleitet wird, führt bei den meisten Instituten zu großer Irritation und trägt in der Regel nicht zur Behebung des entstandenen Fehlers und der Vermeidung künftiger Fehler bei. Ebenso leidet die Qualität der Meldesätze, die aus Deutschland in andere Staaten gesendet werden, wenn Fehler deswegen nicht berichtet werden. Durch die derzeitige Regelung wird u.E. der Grundsatz, dass sich niemand selber belasten muss (*nemo tenetur se ipsum accusare*), der zu den anerkannten Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehört, verletzt. Denn einerseits haben die Institute die Pflicht zur Korrektur und andererseits droht ihnen aufgrund der selber korrigierten Meldung aufgrund der zu Tage tretenden Pflichtverletzung ein Bußgeld. M.a.W.: Wer korrigiert, riskiert ein Bußgeld. Dieser Regelungsmechanismus sollte umgehend zugunsten einer bußgeldbefreienden Wirkung einer vom Institut selber angestoßenen Korrektur beseitigt werden.

Petition:

Streichung von Nr. 6, 7, (Nr. 9) a) cc) Nr. 8) und Aufnahme einer Regelung, nach der die Korrektur der von den Instituten selbst erkannten Fehler nicht zu einem Bußgeld führt.

Noch zu Nr. 6 und Nr. 7, Nr. 9 a) cc)

Die gewählte Regelungstechnik führt dazu, dass Banken Kunden nach § 13 Abs. 2a bzw. § 16 Abs. 2a aus Staaten melden müssen, die keine SteuerID vergeben (vgl. § 8 Abs. 3 FKAustG). Der Finanzverwaltung dürfte aber bald ausreichend bekannt sein, welche Staaten ihren Steuerpflichtigen keine SteuerIDs vergeben. Trotzdem werden Banken noch jahrelang Meldungen über unvollständige Selbstauskünfte von Neukunden aus diesen Staaten abgeben müssen, ohne dass sich ein weiterer Erkenntnisgewinn bei der Finanzverwaltung einstellen kann.

Petition:

§ 8 Abs. 3 FKAustG sollte um einen Satz 2 ergänzt werden: „§ 13 Abs. 2a S. 2 bis S. 4 und § 16 Abs. 2a S. 2 bis S. 4 finden keine Anwendung.“

Vorschlag zur Änderung des Steueroasenabwehrgesetzes

Durch Art. 24 des Jahressteuergesetzes 2022 wurde § 10 Abs. 1 Nr. 1 Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG) dahingehend geändert, dass Inhaberschuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen keine Finanzierungsbeziehungen sind und damit nicht in den Anwendungsbereich des § 10 StAbwG fallen. Maßgeblicher Grund für die Einführung der Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG war, dass Emittenten von Inhaberschuldverschreibungen als Schuldner und Steuerpflichtige keine Quellensteuer einbehalten können, weil sie nicht wissen, wer eine Inhaberschuldverschreibung hält und wo der Inhaber steuerlich ansässig ist.

Zum Quellensteuerabzug vergleichbare Anwendungsprobleme stellen sich ab 2025 auch in Bezug auf das Betriebsausgabenabzugsverbot in § 8 StAbwG. Die Vorschrift ist anwendbar, weil auf Grund der Ausnahme vom Quellensteuerabzug bei Inhaberschuldverschreibungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG die Befreiung vom Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8 Satz 2 Nr. 2 StAbwG nicht zur Anwendung kommt. Mangels Kenntnis der Gläubiger kann auch hier der Steuerpflichtige das Betriebsausgabenabzugsverbot in Fällen von Inhaberschuldverschreibungen nicht einhalten. Vor diesem Hintergrund wäre es widersprüchlich, wenn man bei Inhaberschuldverschreibungen das Vorliegen einer Finanzierungsbeziehung im Sinne des § 10 StAbwG verneinen und gleichzeitig das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung im Sinne des § 8 StAbwG annehmen würde.

Unseres Erachtens stellt die Finanzierungsbeziehung einen Unterfall der Geschäftsbeziehung dar. D. h., dass mangels Geschäftsbeziehung § 8 StAbwG unseres Erachtens auch nicht anzuwenden sei. Denn sonst wäre es widersprüchlich, dem Schuldner der Zahlungen die Ausnahme bei § 10 StAbwG wegen Unbekanntheit der Inhaber zu gewähren, aber ihm gleichzeitig den Betriebsausgabenabzug nach § 8 StAbwG zu versagen. Das Grundproblem ist in beiden Konstellationen identisch. Wir möchten hierzu auch auf die Eingabe der DK vom 15. Dezember 2023 verweisen, mit der die DK auf den dringenden Änderungsbedarf des Steueroasenabwehrgesetzes bereits hingewiesen hat.

Im Entwurf des BMF-Anwendungsschreiben zum StAbwG findet sich in Rz. 34 die Aussage „Das Einlagengeschäft stellt im üblichen Umfang keine Finanzierungsbeziehung dar.“ Auch hier ist fraglich, ob das Einlagengeschäft zwar nicht dem § 10 StAbwG unterfällt, aber von § 8 StAbwG erfasst wird. Unseres Erachtens sollte auch das nicht der Fall sein. Ggf. ist hier aber eine Gesetzesänderung notwendig.

Petition:

Im Jahressteuergesetzes 2024 sollte eine Regelung in § 8 StAbwG aufgenommen werden, die bei Inhaberschuldverschreibungen eine entsprechende Regelung von § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 StAbwG anordnet. Des Weiteren sollte das Einlagengeschäft der Kreditinstitute gesetzlich vom Anwendungsbereich der §§ 8 und 10 StAbwG ausgenommen werden.

Vorschlag zur Entbürokratisierung zur Aufnahme im JStG - § 45a Abs. 5 EStG: Vereinfachung bei Ersatz-Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge auszustellen. § 45a Abs. 5 EStG regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden darf. Die Vorgaben, nach der die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, eine Ersatzbescheinigung besonders zu kennzeichnen ist und über die Ausstellung gesonderte Aufzeichnung zu führen sind, ist nicht mehr zeitgemäß. Die Regelung entstammt noch der Zeit, in der Steuerbescheinigungen den Gläubigern der Kapitalerträge papierhaft zur Verfügung gestellt wurden, auch wenn sie mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 18. Juli 2016 (BStBl I, S. 1679) an die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Steuerbescheinigungen angepasst wurde. Im Fall der elektronisch übermittelten Steuerbescheinigung kann eine Vervielfältigung der Steuerbescheinigung nicht verhindert werden. Es stellt sich daher bereits derzeit die Frage nach dem Sinn der bestehenden Restriktionen zur Ersatzbescheinigung.

Zukünftig müssen Kreditinstitute einer Kapitalertragsteuerbescheinigung eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zuweisen, § 45b Abs. 1 EStG. Damit wird die eindeutige und maschinelle Zuordnung einer Steuerbescheinigung ermöglicht. Die derzeitigen Einschränkungen für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen in § 45a Abs. 5 EStG halten wir damit zumindest für Steuerbescheinigungen mit Ordnungsnummer für obsolet. Hinzu kommt, dass für Steuerausländer die Steuerbescheinigung ohnehin durch eine Mitteilung an das BZSt ersetzt wird, so dass der Anwendungsbereich der Vorschrift insoweit ausgehöhlt ist.

Petition:

Zum Abbau bürokratischer Belastungen bei Kunden und Kreditinstituten sollte die Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung für Kapitalerträge ohne besondere Voraussetzungen, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht zumindest in den Fällen ermöglicht werden, in denen eine Steuerbescheinigung mit Ordnungsnummer ausgestellt wird.

Weiterer Regelungsbedarf im Bereich der Kapitalertragsteuer, §§ 45a – c EStG

Die Arbeiten zur (technischen) Umsetzung der Anforderungen durch das AbzStEntModG erfordern nicht nur die Einrichtung der Meldungen über die Schnittstelle des BZSt, sondern insbesondere auch die Aggregation der für diese Meldung notwendigen Daten. Dafür sind umfangreiche Arbeiten und Abstimmungen zwischen Rechenzentralen, Wertpapierdienstleistern, beim Tax-Box-Verfahren und zwischen den Verwahrstellen erforderlich. Diese Arbeiten werden in der Kreditwirtschaft mit Hochdruck vorangetrieben. Der Aufbau einer Datenmeldestruktur befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In diesem Prozess stellen sich immer wieder neue Fragen, die sich auf Grund der Komplexität der geplanten Meldeverfahren nicht ohne weiteres beantworten lassen. Auch seitens der Finanzverwaltung liegen noch keine abschließenden technischen Spezifikationen vor (das Kommunikationshandbuch des BZSt auf www.bzst.de hat weiterhin nur den Status eines „Release Candidates“ und noch nicht den einer finalen Fassung) und die Arbeiten zu den Steuerbescheinigungsmustern haben gerade erst begonnen. Auch diese müssen nach Finalisierung durch die Finanzverwaltung in den Instituten noch technisch eingebunden werden. Schließlich wird ausreichend Zeit für ausführliche Testläufe benötigt.

Petition:

Wir bitten daher darum, die Umsetzungsfrist für die neuen Melde- und Bescheinigungspflichten um ein Jahr zu verlängern und §§ 45b und 45c EStG erst auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.
